

## **Allgemeine Bedingungen für die Benutzung (ABB) der Leichtathletiktrainingshalle (LAH) des *das Stadtwerk.Sportpark Ost* der *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH***

Die ABB dienen der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung in der LAH des *das Stadtwerk.Sportpark Ost* und gelten beim öffentlichen Training, bei Sportbetrieb, Sport- und sonstigen Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen, die von Dritten durchgeführt werden, gelten deren Bedingungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung zusätzlich.

Die ABB hängt im Eingangsbereich der LAH aus und werden auf Verlangen kostenlos ausgehändigt. Aktuelle Informationen, insbesondere über die ABB und Tarife/Preise für das öffentliche Training sind auch im Internet unter [www.das-stadtwerk-regensburg.de](http://www.das-stadtwerk-regensburg.de) veröffentlicht.

Mit dem Lösen der Eintrittskarte für das öffentliche Training oder für andere Veranstaltungen erkennt jeder Nutzende die ABB sowie alle sonstigen auch von Veranstaltern zusätzlich getroffenen Regelungen an.

Bei Veranstaltungen können Ausnahmen von den ABB zugelassen werden.

### **Allgemeines und Zutritt**

1. Die Einrichtungen, Sportanlage und Geräte der LAH des *das Stadtwerk.Sportpark Ost* sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden.
2. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung zuwiderläuft. Jeder hat sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
3. Es gelten folgende Regelungen:
  - Die Nutzung der Sportanlage ist nur zur Sportausübung bzw. für den vereinbarten Zweck und während der Öffnungszeiten gestattet. Beim Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb muss ein Vertreter des Nutzenden anwesend sein.
  - Die Sportanlage darf nur mit sauberem hallengeeignetem Schuhwerk, das zuvor nicht als Straßenschuhwerk benutzt wurde, betreten werden. Eine Ausnahme kann es nur im Rahmen von Veranstaltungen geben, sofern der Boden abgedeckt ist.
  - Nutzende sind verpflichtet, die Sportanlagen und die bereitgestellten Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem anwesenden Personal zu melden.

- Nach Ende der jeweiligen Nutzungszeit sind die benutzten Sportanlagen, Geräte oder Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Geräte sind zum Ende der vereinbarten Nutzungszeit wieder in den Abstell- oder Lagerbereich zu bringen.
  - Das Aufstellen eigener Schränke, Sportgeräte und sonstiger Gegenstände bedarf einer vorherigen Abstimmung mit der Verwaltung der LAH.
  - Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen besteht in der LAH ein generelles Rauchverbot, das ebenso für die Benutzung von E-Zigaretten gilt.
  - Das Mitbringen sowie das Verwenden von Fackeln, pyrotechnischen Gegenständen, Waffen aller Art oder sonstiger gefährlicher Gegenstände ist untersagt.
  - Tonwiedergabegeräte oder sonstige Beschallungsanlagen dürfen nur in vorheriger Absprache mit dem Personal betrieben werden. Ein ungestörter Trainingsablauf anderer Nutzer ist zu gewährleisten.
  - Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
4. Jede gewerbliche Betätigung Dritter in der LAH bedarf einer besonderen Vereinbarung mit der *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH*.
  5. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der LAH darstellen oder andere Personen beeinträchtigen, ist der Zutritt bzw. die Benutzung untersagt. Insbesondere sind ausgeschlossen:
    - Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen.
    - Personen, die sich oder andere gefährden.
    - Personen ohne geeignete Begleitung, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können sowie Anfallskranke.
  6. Kindern unter 6 Jahren ist die Teilnahme am öffentlichen Training nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson über 16 Jahren gestattet, jedoch nicht mehr als 4 Kinder pro Person. Das gleiche gilt generell für Personen, welche auf eine Begleitung angewiesen sind. Begleitpersonen haben keinen kostenlosen Zutritt in die LAH.
  7. Das Betriebspersonal hat für die Einhaltung der ABB zu sorgen. Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die gegen die ABB verstoßen, vorübergehend oder dauernd vom Besuch der LAH auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Eine weitere strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Bei Veranstaltungen wird die Ausübung des Hausrechtes zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung an den Veranstalter übertragen.
  8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das diensthabende Betriebspersonal entgegen.
  9. Fundsachen sind an das Betriebspersonal abzugeben. Sie werden in der LAH höchstens 3 Monate aufbewahrt. Danach werden sie an das Fundbüro der Stadt Regensburg weitergegeben.
  10. Die Ausübung vereinsmäßiger Aktivitäten bedarf einer besonderen Vereinbarung mit der *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH*.

## Öffnungszeiten, Aufenthaltsdauer und Eintrittspreise für das öffentliche Training

11. Die Zeiten für das öffentliche Training werden im Internet unter [www.das-stadtwerk-regensburg.de](http://www.das-stadtwerk-regensburg.de) veröffentlicht.
12. Die *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* kann die Benutzung der LAH oder Teile davon einschränken. Eine Ersatzpflicht irgendwelcher Art entsteht seitens der *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* hierdurch nicht.
13. Die für das öffentliche Training festgesetzten Eintrittspreise ergeben sich aus dem geltenden Tarifblatt, das Bestandteil der ABB ist. Das Tarifblatt ist als Aushang im Eingangsbereich sowie im Internet unter [www.das-stadtwerk-regensburg.de](http://www.das-stadtwerk-regensburg.de) veröffentlicht.
14. Die Eintrittskarten sind während des Besuches aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Sofern vergünstigte Eintrittskarten nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gültig sind, ist dieser ebenfalls vorzuzeigen. Kommt der Besucher der Aufforderung nicht nach, kann er von der Benutzung von der LAH ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe bleibt davon unberührt.
15. Gutscheine gelten ab Kaufdatum für 36 Monate. Eine vorübergehende Schließung der LAH berührt ihre Geltungsdauer nicht. Die Eintrittskarten gelten nur am Lösungstag.
16. Beim Verlust von Eintrittskarten leistet die *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* keinen Ersatz.
17. Bei unerlaubtem Zutritt in die LAH wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 40,00 Euro fällig. Ein unerlaubter Zutritt liegt stets dann vor, wenn der Benutzer
  - ohne gültige Eintrittskarte die LAH nutzt,
  - die Eintrittskarte nicht entwertet hat,
  - einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch nimmt, zu dem er nicht berechtigt ist.

In allen Fällen behält sich die *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* rechtliche Schritte vor.

18. Bereits gelöste Eintrittskarten berechtigen, auch bei kurzzeitigem Verlassen der LAH, nicht zum wiederholten bzw. kostenlosen Betreten der LAH.
19. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn der Benutzer innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er Inhaber einer gültigen Eintrittskarte bzw. berechtigt war, einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch zu nehmen.

Wird innerhalb der obengenannten Frist der Nachweis nicht erbracht, so erfolgt eine schriftliche Mahnung. Die Forderung erhöht sich dabei um eine Verwaltungskostenspauschale von 2,50 Euro.

### Haftung

20. Die Besucher benutzen die LAH auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des *das Stadtwerk.Sportpark Ost* seine LAH in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
21. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die LAH eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
22. Die *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* haftet auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

### Inkrafttreten und Gerichtsstand

24. Die *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* weist darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Benutzungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Benutzern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerlichen Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie nicht an einem solchen teilnehmen wird.
26. Die ABB treten am 30.01.2025 in Kraft.
27. Gerichtsstand ist Regensburg.

Regensburg, 30.01.2025

**das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH**  
Geschäftsführung